

Satzung

des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „AktivRegion Mittelholstein e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

„ LAG AktivRegion Mittelholstein e.V.“

(2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Zugehörig sind folgende kommunale Körperschaften:

Amt Achterwehr
Amt Bordesholm
Amt Flintbek
Amt Mittelholstein
Amt Molfsee
Amt Nortorfer Land
Gemeinde Kronshagen
Gemeinde Wasbek.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften aufgenommen werden. Gebietskulisse und Förderkulisse sind identisch. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR).

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bordesholm.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) zu unterstützen mit dem Schwerpunkt der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum, Der Zweck wird verwirklicht durch Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.

Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

Grundlage des Handelns bildet die anerkannte integrierte Entwicklungsstrategie für die AktivRegion Mittelholstein, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. verfolgt nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem er die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (Integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.
- (3) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung verantwortlich, ausgenommen sind die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung. Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU- Förderperioden hinausgeht.
- (4) Der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S. der geltenden ELER-VO an der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.
- (5) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die EU-Vorgaben der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds in der geltenden Fassung.
- (6) Der LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
- (7) Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:
- a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteiligen öffentlichen Kofinanzierung des Regionalmanagements.
- b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens sowie objektiver Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung (Vorstand), werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung. Bei der Auswahl der Vorhaben erfolgt eine Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie. Begleitet wird dieser Prozess durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.

- d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
 - e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
 - f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
 - g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
 - h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission.
Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR–sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
 - i)Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
 - j)Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
 - k)Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.
- (8) Geltende Landes- Bundes- oder EU-rechtliche Rahmenbedingungen zur Fortführung der integrativen und nachhaltigen Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) sollen entsprechend den Vorgaben dieser Satzung Anwendung finden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebiets dar.
- (2) Mitglieder des Vereins können
- kommunale Körperschaften nach § 1 Abs. 2
 - Wirtschafts- und Sozialpartner (Vereine, Verbände und ähnliche Organisationen sowie sonstige juristische und natürliche Personen aus der AktivRegion Mittelholstein (WISO -Partner)) sein.

Die Mitglieder müssen ihren Sitz, Wohnort oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.

- (3) Die Mitglieder benennen natürliche Personen als ständige Vertreter/innen, sowie als Stellvertreter/innen der ständigen Vertreter/innen in der Mitgliederversammlung.

Die Anzahl der ständigen Vertreter/innen der kommunalen Körperschaften nach § 1 Abs. 2 und deren Stellvertreter/innen richtet sich nach der Höhe der Einwohnerzahl; je angefangene 10.000 Einwohner wird ein/eine ständige/r Vertreter/in nebst Stellvertreter/in benannt.

Jedes nicht kommunale Mitglied benennt eine/n Vertreter/in. Juristische Personen können Stellvertreter/-innen benennen. Natürliche Personen vertreten sich selbst.

- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher im Fall von juristischen Personen von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in oder einer autorisierten Person gegenzuzeichnen ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit der Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) mit der Auflösung des Vereins (Eintragung des Erlöschens)
 - f) mit Beantragung des Insolvenzverfahrens
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (wenn möglich in elektronischer Form) einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Eine Änderung der Tagesordnung ist nicht möglich, wenn über Satzungsfragen beschlossen werden soll.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
 - c) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Integrierte Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl der Kassenprüfer
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie wird ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften und über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.
- (3) Die Stimmenverteilung auf die kommunalen Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl, ihre Feststellung erfolgt auf der Grundlage des § 7 Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

Jeder von den kommunalen Mitglieder entsandte Vertreter hat 1 Stimme. Jedes nichtkommunale Mitglied hat 1 Stimme.

Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstiger juristischer und natürlicher Personen an der Beschlussfassung soll repräsentativ vertreten sein.

(4) Hinsichtlich der Wahl des Vorstandes gilt folgende Regelung:

- a) Die kommunalen Vorstandsmitglieder werden durch die Gruppe der kommunalen Vertreter/innen gewählt.
- b) Die nichtkommunalen Vorstandsmitglieder werden durch die Gruppe der WISO-Partner/innen und nichtkommunalen Mitglieder gewählt.

Die Vertretungen der beiden Gruppen wählen die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von einer Stunde neu einberufen werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Die beabsichtigte Änderung der Vereinssatzung muss vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 8

Vorstand / geschäftsführender Vorstand

(1) Den Vorstand bildet eine Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Gebietskulisse. Er setzt sich zusammen aus Vertretern von kommunalen und nicht kommunalen Mitgliedern und soll alle Bereiche der Gebietskulisse angemessen repräsentieren.

Aus den Bereichen der in § 1, Abs. 2 genannten Körperschaften ist je angefangener 10.000 Einwohner -ab einer Einwohnerzahl von mindestens 5.000 Einwohnern- jeweils ein/e Vertreter/in eines kommunalen und eines WISO-Partners zu wählen. Es wird angestrebt, aus den Bereichen der in § 1, Abs. 2 genannten Körperschaften je angefangener 10.000 Einwohner -ab einer Einwohnerzahl von mindestens 5.000 Einwohnern- ebenfalls eine/n WISO-Vertreter/in in den Vorstand zu wählen.

Amtsangehörige Gemeinden, die eine Mitgliedschaft begründet haben und gemeinsam mindestens 5.000 Einwohner darstellen, können für ihren Bereich ebenfalls Vertreter/innen vorschlagen.

(2) Dem Vorstand gehören 27 natürliche Personen an (Vorstandsmitglieder). Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder kommt aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, respektive der Vereine, Verbände oder der sonstigen juristischen und natürlichen Personen (WISO-Partner), davon ein Jugendvertreter/in (16 bis 25 Jahre). Der/Die Jugendvertreter/in wird aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

- (3) Der Vorstand besteht aus eine/r/m ersten Vorstandsvorsitzenden, eine/r/m zweiten Vorstandsvorsitzenden, eine/r/m dritten Vorstandsvorsitzenden, eine/r/m Schriftführer/in und eine/r/m Kassenwart/in, die jeweils von den Mitgliedern des Vorstandes aus deren Mitte gewählt werden, sowie 22 Beisitzer/innen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden entsprechend § 7, Abs. (4), durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Der Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Jugendvertreter/die Jugendvertreterin wird für die Dauer eines Jahres benannt.
- (5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dieses muss in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (8) Der/die erste Vorstandsvorsitzende, der/die zweite Vorstandsvorsitzende, der/die dritte Vorstandsvorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB). Jeweils drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Kontrolle der Geschäftsführung (LAG Management)
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterung
 - e) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - f) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
 - g) Festsetzung der Höhe der Kofinanzierung nach § 15 Abs. 2
 - h) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - i) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte
 - j) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des internen Monitorings
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Kommission
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 12) mit den Aufgaben gemäß Absatz 3 zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 10

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Unter Leitung des Vorsitzenden tritt der Vorstand so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben, die Beratungsunterlagen sind beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist gemäß Abs. 2 eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. In der Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten. Der Anteil der an der Beschlussfassung beteiligten nicht kommunalen Vorstandsmitglieder muss mindestens 50% betragen. Die Stimmen der anwesenden kommunalen und der nicht kommunalen Vorstandsmitglieder sind entsprechend zu gewichten.
- (4) Beschlüsse können, bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, ohne Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitsgruppen und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden ortsüblich durch die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Körperschaften und über die Internetseite der AktivRegion bekanntgemacht. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstands vor. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand kann Entscheidungen an den geschäftsführenden Vorstand delegieren.

§ 11 Entschädigung

Dem / der Vorstandsvorsitzenden wird eine Entschädigung gewährt. Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter/in je Tag ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung des/der Vorstandsvorsitzenden.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands wird an die Vorstandsmitglieder ein pauschales Sitzungsgeld gezahlt, das auch die Reisekosten abdeckt. Über die Höhe der Entschädigung und das Sitzungsgeld entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 12 Geschäftsführung: LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR,
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem MELUR und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken
 - j) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung

- k) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
- (4) Die Haushalts- und Kassenführung des Vereins obliegt dem/der Kassenwart/in. Die erforderliche Verwaltung und Abwicklung der Buchungsvorgänge kann auf eines der kommunalen Mitglieder übertragen werden. Haushalts- und Kassenwesen erfolgen in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 13 Verwaltungsstellen

- (1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Mittelholstein“. Der/Die zuständige Vertreter/in ist berechtigt an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Das LLUR informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und alle Neuerungen des geltenden Landesprogramms; es fungiert als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Aufgabe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ist u.A. die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die „LAG AktivRegion Mittelholstein e.V.“.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitskreise einsetzen. In die Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des LAG AktivRegion Mittelholstein e.V. engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe eines Forums/Informationsnetzwerks. Sie sollen über zielkonforme und damit förderfähige Projekte beraten, ggf. Finanzierungspläne aufstellen und mithelfen, eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln und fortzuschreiben. Sie wählen sich jeweils einen/eine Arbeitskreissprecher/in nebst persönliche/m/r Stellvertreter/in.
- (3) Die einzelnen Arbeitskreise können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 15 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder. Die jährliche Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Die einzelnen Projekte sind von den jeweiligen Maßnahmenträgern zu finanzieren.

- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss vorher mit der Tagesordnung angekündigt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die in § 8 Abs. 8 genannten Mitglieder Liquidatoren mit entsprechender Vertretungsmacht. Der Verein stellt sicher, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gemäß der beschlossenen Integrierten Entwicklungsstrategie ELER-konform, mindestens bis 2023 gewährleistet werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die kommunalen Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel nach ELER. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Tappendorf, 16. November 2015